



## Außerordentliche Personalversammlung am 19.06.2019

Der Personalrat hatte zu einer außerordentlichen Personalversammlung eingeladen. Es gab zwei kurze Informationsvorträge zum Stand der „Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung und Mobile Arbeit“. Die anschließende Diskussion über die von der Dienststelle einseitig verabschiedeten „Regelung der Arbeitszeitflexibilisierung und Mobile Arbeit“ war lebhaft und intensiv. Es wurden viele Fragen gestellt, Antworten gegeben und gemeinsam mit dem Personalrat hat das Plenum am Ende der Versammlung folgenden Forderungen formuliert:

Die Beschäftigten der TU Darmstadt haben dem Personalrat mit auf dem Weg gegeben, bei der Umsetzung einer Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung und Mobile Arbeit weiterhin initiativ tätig zu sein.

### Per Abstimmung haben die Beschäftigten mit großer Mehrheit Folgendes beschlossen:

1. Die Personalversammlung beauftragt den Personalrat, einen Initiativantrag zu einer Dienstvereinbarung Arbeitszeitflexibilisierung und Mobile Arbeit zu stellen.

Hierin sollen unterschiedliche Arbeitszeitmodelle für die Beschäftigten der TU Darmstadt zur Wahl gestellt werden.

2. Die Beschäftigten wünschen, dass das Präsidium eine flächendeckende Befragung zur Arbeitszeit durchführt.

## Initiativantrag des Personalrats „Mobile Arbeit“

Mobile Arbeitsformen können die Möglichkeit bieten, Arbeit und Privatleben besser zu vereinbaren. Unter mobiler Arbeit wird hierbei der „nicht ortsgebundene Dienst außerhalb der Dienststellen der TU Darmstadt, bei dem den Beschäftigten dienstliche IT-Hardware, soweit erforderlich, gegebenenfalls vorübergehend zur Verfügung gestellt wird“<sup>[1]</sup> verstanden.

Ihr PR möchte allen Beschäftigten der TU, die auf Grund ihrer Tätigkeit grundsätzlich mobil arbeiten könnten, möglichst unbürokratisch mobile Arbeitsformen ermöglichen. Deshalb wird er hierzu bis Ende September einen Initiativantrag für den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung an die Dienststelle richten.

[1] Regelung über die Arbeitszeitflexibilisierung und Mobile Arbeit an der Technischen Universität Darmstadt

## Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsversammlung

In der Sondersitzung zur Präsident\_innen-Wahl am 06.03.2019 hat sich die künftige Amtsinhaberin, Frau Professorin Tanja Brühl, lobend über die große Anzahl interessierter TU-Beschäftigter gefreut. Leider waren Personalverantwortliche in Teilen der TU von der Abwesenheit ihrer Mitarbeiter\_innen weniger erfreut.

Hierzu die Info: Gelebte Praxis an der TU Darmstadt ist, dass Zeiten, in denen normalerweise gearbeitet wird, bei der Teilnahme an UV-Sitzungen als Arbeitszeit gelten. Zeiten, die darüber hinausgehen, sind Freizeit.

### Wo Sie uns finden:

Personalrat Stadtmitte  
Altes Hauptgebäude  
S1|03 R270  
☎ 06151 16 - 26850/51 oder 16 - 27230  
✉ info@pr.tu-darmstadt.de



Personalratsbüro Lichtwiese  
Architekturgebäude  
L3|01 R74  
Di und Do 9 - 13 Uhr  
☎ 06151 16 - 26859  
<http://www.personalrat.tu-darmstadt.de>



# Impuls

## Personalrats-Info der TU Darmstadt

Ausgabe September 2019



## Themen

- Außerordentliche Personalversammlung am 19.06.2019
- Initiativantrag „Mobile Arbeit“
- Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsversammlung
- Überlastungsanzeige: Pflicht auch für den Öffentlichen Dienst und Beamte
- Ein Jahr Datenschutzgrundverordnung
- Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) an der TU Darmstadt

## Überlastungsanzeige: Pflicht auch für den Öffentlichen Dienst und Beamte

Liebe Kolleginnen  
und Kollegen,



sowohl für Arbeitnehmer und Beamte besteht eine Pflicht zur Überlastungsanzeige, wenn eine Situation am Arbeitsplatz untragbar geworden ist. Leider ist dies in letzter Zeit an der TU Darmstadt vor allem bei wissenschaftlichen Beschäftigten vorgekommen, dass Beschäftigte eine Überlastungsanzeige gestellt haben, um die Arbeitgeberin auf ihre Arbeitssituation hinzuweisen.

Die Pflicht zur Anzeige lässt sich aus den **Nebenpflichten im Arbeitsvertrag** ableiten und ist in § 611 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und §§ 241 Absatz 2, 242 BGB festgehalten. Deutlich konkreter werden die Nebenpflichten des Arbeitnehmers in § 15 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erläutert. Dort heißt es:

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Anzeigepflicht gilt ebenfalls im Beamtenecht. Überlastungsanzeigen müssen übrigens immer **persönlich eingereicht** werden, eine **Sammelbeschwerde** ist nicht möglich.

Beamte können gemäß bestimmter Vorschriften sogar schadensersatzpflichtig sein, wenn sie einer Pflicht zur Überlastungsanzeige nicht nachkommen: für **Bundesbeamte** ist es § 63 Bundesbeamtengesetz (BBG), der dies regelt.

Bei **Landesbeamten** wird in § 36 Beamteneinstellungsgesetz (BeamtStG) die Vorschrift gleichlautend festgehalten. Wird diese Pflicht verletzt, sind laut § 75 BBG Bundesbeamte und gemäß § 48 BeamtStG Landesbeamte zum Schadensersatz verpflichtet.

Für weiterführende Informationen können sie sich an den Personalrat wenden

## Ein Jahr Datenschutzgrundverordnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor über einem Jahr ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. In der Presse wurde der vermeintliche DSGVO-Irrsinn beschworen. Aus Sicht des Personalrats hat die DSGVO das Thema Datenschutz wieder in das Bewusstsein der Beschäftigten gebracht, was zu vielen An- und Rückfragen geführt hat. Grundsätzlich hat sich die Rechtslage in Deutschland nur wenig geändert, was sich dadurch erklären lässt, dass das Deutsche Datenschutzrecht quasi die Vorlage für die DSGVO darstellt.

Allerdings wurden die Auskunftsrechte der Betroffenen und die Dokumentationspflichten der Betreiber stark erweitert. Hier wird mittelfristig sehr viel Arbeit auf alle zukommen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Aus Sicht des Personalrats ist daher die Bestellung einer bzw. eines hauptamtlichen Datenschutzbeauftragten überfällig.

Die Dienststelle hat uns dazu vor Kurzem mitgeteilt, dass ein Datenschutz-Team gebildet werden soll mit Vertretern aus dem Dezernat II, dem Dezernat VI, dem Dezernat VII sowie dem Hochschulrechenzentrum.

Aus dieser Gruppe soll eine Datenschutzbeauftragte und eine Stellvertretung im Gesamtumfang von einer vollen Stelle bestellt werden. Wir werden die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und Sie entsprechend informieren.

## Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) an der TU Darmstadt

Nach § 11 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) muss ab einer Betriebsgröße von 20 Beschäftigten ein Arbeitsschutzausschuss gebildet werden. Der ASA soll über Unfallverhütung und Anliegen des Arbeitsschutzes beraten. Er ist eine Kommunikationsform, in dem unterschiedliche Funktionsträger einer Einrichtung über die Sicherheit am Arbeitsplatz beraten. Er dient dem Austausch betrieblicher Entscheider und Arbeitsschutz-Experten.

Er soll bestehen aus Arbeitgeber\_in, zwei Vertreter\_innen des Personalrates, Betriebsärztin oder Betriebsarzt, Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten. Die Schwerbehindertenvertretung muss immer eingeladen werden. Bei Bedarf können Experten die Runde ergänzen. Wegen der großen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten an der TU werden bei uns Sicherheitsreferenten benannt. Diese vertreten in der ASA die Sicherheitsbeauftragten ihrer Abteilung oder ihres Fachbereiches. Seit 2019 leitet Susanne Schienbein als Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit an der TU den ASA. Die Arbeitgeberin (TU Darmstadt) wird jetzt, von der bisherigen Leiterin, Katrin Scheffler-Besold repräsentiert. Der Personalrat hat Nadine Walther und Carl Pfeil-Herz in den Ausschuss entsendet. ASA-Sitzungen finden bei uns einmal pro Quartal statt.